

Berlin, 22. Mai 2023

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Kosten aus der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit durch ÜNB bzw. VNB Beitrag zur Konsultation BK8-22-009-A der Bundesnetza- gentur

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme- absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Hinweise zum Festlegungsverfahren BK8-22-009-A	4
3	Relevanz von Schwarzstartfähigkeit für VNB	4

1 Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat aufgrund der durch die vertraglichen Modalitäten bedingten Umstellung gemäß Beschluss BK6-18-249 vom 20.05.2020 gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV ein Verfahren und eine Konsultation gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit eingeleitet.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht die Möglichkeit vor, Kosten, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Für den zu vermeidenden Fall eines Ausfalls des Stromsystems müssen die Übertragungsnetzbetreiber geeignete technische Anlagen im Zugriff haben, um das Übertragungsnetz aus dem spannungslosen Zustand wieder anzufahren. Zu diesem Zweck gibt es vertragliche Vereinbarungen mit geeigneten Anlagen. Diese Vereinbarungen sind durch europarechtliche Vorgaben aus dem Jahr 2017 und die o.g. Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-18-249 vom 20. Mai 2020) bezüglich der vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (Schwarzstart) konkretisiert. Durch die zusätzlichen Anforderungen entstehen den Übertragungsnetzbetreibern Mehrkosten gegenüber der Vergangenheit. Mit der Festlegung BK8-22-009-A schafft die Bundesnetzagentur die Voraussetzung, die Kosten zeitnah zu refinanzieren. Die Übertragungsnetzbetreiber haben jeweils eine Absichtserklärung abgegeben, eine freiwillige Selbstverpflichtung abzugeben.

Das Konzept des Verfahrens sowie die zugehörige freiwillige Selbstverpflichtung sind unter [Bundesnetzagentur - Aktuelles - Beschlusskammer 8](#) veröffentlicht und stehen bis 22. Mai 2023 zur Konsultation.

Der BDEW äußert sich mit der vorliegenden Stellungnahme zu dem Konsultationsverfahren der BNetzA.

2 Hinweise zum Festlegungsverfahren BK8-22-009-A

Der BDEW begrüßt die Festlegung der BNetzA, eine wirksame Verfahrensregulierung durch die freiwillige Selbstverpflichtung der ÜNB umzusetzen. Dadurch schafft sie die Voraussetzung, die Mehrkosten der ÜNB, die durch die zusätzlichen Anforderungen aus dem Beschluss BK6-18-249 entstehen, zeitnah zu refinanzieren.

3 Relevanz von Schwarzstartfähigkeit für VNB

Die Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit zum Netzwiederaufbau nach einem Blackout ist Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber. Gleichwohl gewinnt das Thema Schwarzstartfähigkeit in einem zunehmend dezentralen Energiesystem auch im Verteilnetzbereich perspektivisch an Relevanz und das erforderliche Zusammenspiel zwischen den Netzbetreibern und die entsprechenden Versorgungsaufbaukonzepte sollten rechtzeitig erforscht, erprobt und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist in den Stromnetzen einiger Verteilnetzbetreiber (VNB) heute schon die Schwarzstartfähigkeit gegeben.

Vor allem der Aufbau einer Inselversorgung ist aktuell bereits für VNB relevant. Um die Dauer eines Stromausfalls so stark wie möglich zu begrenzen, beanspruchen diese VNB Leistungen, die den Netzwiederaufbau ohne vorgelagertes Übertragungsnetz ermöglichen. Dadurch können längere Ausfallzeiten steuerbarer Kraftwerke begrenzt und kritische Infrastruktur möglichst schnell wiederversorgt werden.

Nach Ansicht des BDEW sollte die regulatorische Kostenanerkennung unter Berücksichtigung der effizienten Leistungserbringung für die Funktion der Schwarzstartfähigkeit auch für diese Verteilnetze greifen.